

KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS VON PRODUKTEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 778 vom 13. November 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 7. Dezember 2009

Rat „Transport, Telekommunikation und Energie“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Die schwedische Ratspräsidentschaft informiert über den Sachstand der Verhandlungen.
- Der Rat hat mit dem Europäischen Parlament in informellen Verhandlungen am 17. November 2009 eine Einigung erzielt (Ratsdokument [16080/09](#)).
- Aufgrund des Lissabon-Vertrags als neuer Rechtsgrundlage sind noch Anpassungen des Rechtstextes im Hinblick auf Kompetenz- und Komitologiebestimmungen notwendig, die derzeit zwischen den EU-Institutionen beraten werden. Als neue Kompetenzgrundlage kommt Art. 194 Abs. 1 lit. c AEUV in Betracht, nach der die Union Energieeffizienz und Energieeinsparungen fördern kann.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Umsetzung mittels „Durchführungsmaßnahmen“**

- Die Basis der Produktkennzeichnung wird weiterhin die den Verbrauchern bekannte Skala A bis G darstellen (wie von EP in 1. Lesung gefordert, vgl. [CEP-Monitor](#); KOM: neue Skala). Für Produkte in der höchsten Effizienzstufe kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen erlassen, die als zusätzliche Energieeffizienzklassen A+, A++ und A+++ vorsehen, wenn der technische Fortschritt dies erfordert (Art. 11 Abs. 4 lit. d).
- Bei Werbung für Produkte, die Gegenstand von Durchführungsmaßnahmen sind, ist die Energieeffizienzklasse anzugeben, wenn sie energie- oder preisbezogene Informationen enthält (Art. 4 Abs. 2a) (so auch EP, KOM: –). Die KOM wird in Durchführungsmaßnahmen konkrete Anforderungen an Etikett und Datenblatt für einen bestimmten Produkttyp festlegen (Art. 11 Abs. 1).

– **Öffentliche Beschaffung**

Bei der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge sollen die Vergabebehörden „danach streben“, nur Produkte zu beschaffen, die den höchsten Grad an Leistungsfähigkeit und Energieeffizienz aufweisen; die Mitgliedstaaten können ihre Vergabebehörden hierzu verpflichten (Art. 9 Abs. 1) (KOM: obligatorische Einhaltung des festgelegten Mindestleistungsniveaus).

– **Anreiz für den Kauf von Produkten**

- Die Mitgliedstaaten dürfen nur Anreize für den Kauf von Produkten mit der höchsten Leistungsfähigkeit und Energieeffizienz setzen, wenn ein Produkt einer Durchführungsmaßnahme unterliegt (KOM: Anreizverbot für Produkte, die nicht das festgelegte Mindestleistungsniveau erfüllen).
- Unzulässig (EP: zulässig) sind Anreize über Steuern und andere fiskalische Mittel [Art. 9 Abs. 3 (KOM: –)].

► **Politischer Kontext**

Sobald die rechtlichen Anpassungen an den Lissabon-Vertrag vorgenommen worden sind, wird der Rat dem Kompromiss in 1. Lesung zustimmen, was wiederum vom EP in 2. Lesung, voraussichtlich im März 2010, bestätigt werden wird.